

Förderrichtlinie für Kleinkläranlagen Geltungsdauer bis 2014 verlängert

Aktuell entsorgen knapp 95 % der bayerischen Bevölkerung ihr Abwasser über kommunale Kläranlagen; dieser Anteil wird in den nächsten Jahren auf voraussichtlich 96 % ansteigen. Die übrigen 4 % der bayerischen Bevölkerung können nicht an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden; sie müssen ihr Abwasser auf Dauer über rund 100.000 private Kleinkläranlagen entsorgen.

Kleinkläranlagen entsorgen in der Regel das Abwasser eines einzelnen Anwesens; sie sind definiert als Kläranlagen, in denen maximal 8 m³ Abwasser pro Tag behandelt werden. Das entspricht dem Abwasseranfall von bis zu 50 Einwohnern. Die meisten der vorhandenen Kleinkläranlagen sind Ein- oder Mehrkammergruben, in denen das Abwasser nur mechanisch behandelt wird.

Die Reinigungsleistung der althergebrachten Kleinkläranlagen ist ungenügend. Sie entsorgen das Abwasser von nur 5 % der Einwohner, belasten aber dennoch die Gewässer deutlich mehr als alle kommunalen Kläranlagen zusammen (95 % der Einwohner).

Vielfach sind gerade kleine Fließgewässer massiv belastet und liegen oft weit unter der Ziel- Gewässergüte II (= mäßig belastet).

Grundsätzliche Nachrüstpflicht!

Deshalb schreibt seit 2002 die Abwasserverordnung des Bundes die **Nachrüstung aller Kleinkläranlagen** mit einer **biologischen Reinigungsstufe** allgemein vor.

Die bayerischen Behörden sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle vorhandenen Anlagen in angemessener Zeit nachgerüstet werden.

Auf die Nachrüstung kann nur verzichtet werden, wenn das Anwesen bereits über eine Mehrkammerausfallgrube verfügt und spätestens in 5 Jahren an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird. **Generell ausgenommen** sind abgelegene **landwirtschaftliche Betriebe, die ihr Abwasser in Jauche- oder Güllegruben leiten und anschließend landwirtschaftlich verwerten.**

Förderung der Nachrüstung

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) vom 23.04.2003. Der Richtlinienentwurf samt Formularen ist abrufbar unter www.rzkka.bayern.de. Die Gültigkeit der Förderrichtlinie war zunächst bis zum 31. Dezember 2010 begrenzt, wurde zwischenzeitlich aber mit Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2010 bis zum **31. Dezember 2014** verlängert.

Was wird gefördert?

Für bestehende Anlagen wird mit festen Pauschalbeträgen gefördert:

- der erstmalige Bau einer biologischen Reinigungsstufe,
- in Verbindung damit der Bau einer Mehrkammergrube,
- weitergehende Anforderungen an die Reinigung des Abwassers, z. B. in Karst- oder Wasserschutzgebieten.

Nicht gefördert wird

- der Bau von Kleinkläranlagen für Neubauvorhaben, das sind Gebäude, die vor dem Stichtag 01.01.2002 noch keinen Abwasseranfall hatten.
- Kleinkläranlagen, deren Bau oder Nachrüstung vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen wurde.
- Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von über 50 Einwohnerwerten.
- Vorhaben, die nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2000 bzw. 2005) förderfähig sind, das ist z. B. der Bau von gemeindlichen Sammelkläranlagen.

Förderhöhe

Die Förderung erfolgt durch pauschale Beträge.

- Für die Nachrüstung einer biologischen Reinigungsstufe für eine 4-EW-Anlage gewährt der Freistaat Bayern einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000 €. Für jeden weiteren Einwohnerwert wird ein Zuschuss in Höhe von 150 € gewährt (z. B. 6-EW-Anlage = 1.300 €, 8-EW-Anlage = 1.600 €).
- Für eine mechanische Vorreinigungsstufe beträgt der einmalige Zuschuss 400 €.
- Soweit in einzelnen Gebieten weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gestellt werden, wird hierfür ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 300 € für eine 4-EW-Anlage und zusätzlich 30 € für jeden weiteren EW gewährt.

Baufreigaben

Voraussetzung für die Förderung ist die Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts zur jeweiligen Ortsteilliste der Gemeinde und die anschließende Baufreigabe.